

BGer 5A 1055/2019 vom 6. Januar 2020

Bundesgericht, 2020-01-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_1055_2019

FR: TF 5A 1055/2019 du 6 janvier 2020

IT: TF 5A 1055/2019 del 6 gennaio 2020

Regeste

Wiederherstellung der Rechtsvorschlagsfrist | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde hat ein Rechtsbegehren und eine Begründung zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG), in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit der Begründung des angefochtenen Entscheides erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116; 142 III 364 E. 2.4 S. 368).

E. 2

Die Aufsichtsbehörde hat festgehalten, es könne nicht eruiert werden, wann der Zahlungsbefehl dem Beschwerdeführer im Gefängnis tatsächlich ausgehändigt worden sei. Indes könne diese Frage insofern offen gelassen werden, als klarerweise die abweisende Verfügung des Betreibungsamtes vom 9. Oktober 2019 dem Schuldner am 11. Oktober 2019 im Untersuchungsgefängnis U. _____ zugestellt worden sei, er jedoch erst am 23. Oktober 2019 und damit nach Ablauf der zehntägigen Beschwerdefrist seine Beschwerde eingereicht habe.

E. 3

Die beim Bundesgericht eingereichte Beschwerde enthält kein Rechtsbegehren und der Beschwerdeführer setzt sich mit der Begründung des angefochtenen Entscheides auch nicht auseinander, sondern wiederholt seinen Standpunkt, wonach er am 24. September 2019 eine Operation gehabt habe und deshalb sein Fall allgemein untersucht werden müsse. Die Umstände rund um die Zustellung des Zahlungsbefehles waren aber im angefochtenen Entscheid gar nicht entscheidtragend; vielmehr wurde der Nichteintretensentscheid mit der abgelaufenen Beschwerdefrist begründet.

E. 4

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 5

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.